

7

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 144/77

BESCHLUSS

in Sachen

Speditonskaufmann Werner G [REDACTED], A [REDACTED]-S [REDACTED]-
Straße 23, S [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Kaufmann Sergio P [REDACTED], Vor dem K [REDACTED] 3, S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED] -

II. Instanz:

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 2. Juni 1978 durch die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Frhr. v. Gamm, Schwerdtfeger und Dr. Windisch

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 19. Mai 1978, ihm gemäß § 78 b ZPO einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Beiordnung eines Notanwalts nach § 78 b ZPO kommt nur in Betracht, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet. Daß diese Voraussetzung im Streitfall vorläge, hat der Kläger nicht dargetan. Daß er zur Zeit nicht anwaltlich vertreten ist, ist - nach seinem eigenen Vortrag - vor allem darauf zurückzuführen, daß der Rechtsanwalt, der sich bereits als sein Prozeßbevollmächtigter bestellt hatte und für ihn tätig geworden war, das Mandat niedergelegt hat, weil der von ihm angeforderte Vorschuß ausblieb.

Alff

Merkel

v. Gamm

Schwerdtfeger

Windisch